



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBl  
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 31**

**Memmingen, 23. Dezember 2005**

**47. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
20.12.2005	Bekanntmachung der Stadtwerke Memmingen über die ab 01. Januar 2006 geltenden Allgemeinen Gastarife und Bedingungen	166
20.12.2005	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Anbau eines Speisesaals mit ca. 156 Sitzplätzen in der Lindenschule, Maserstraße 2 auf Grundstück Flur-Nr. 3561/7, Gemarkung Memmingen	169

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadtwerke Memmingen**  
**über die ab 01. Januar 2006 geltenden**  
**Allgemeinen Gstarife und Bedingungen**

Vom 20. Dezember 2005

Die Stadtwerke Memmingen stellen ihren Kunden Erdgas aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (Bundesgesetzblatt I S. 676) ab 01. Januar 2006 zu nachfolgenden Tarifen und Bedingungen zur Verfügung:

**I. Preisbestandteile**

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus

- einem Arbeitspreis für die abgenommene Gasmenge und
- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases.

**Gaspreise in EURO (gültig ab 01. Januar 2006)**

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis ca. kWh/Jahr
	Netto Ct/kWh	Brutto *) Ct/kWh	Netto €	Brutto *) €	
<b>Gruppe A</b>					
2000	5,60	6,50	3,50	4,06	0 - 5.600
2001	4,85	5,63	7,00	8,12	5.601 - 24.000
<b>Gruppe B</b>					
2002	4,55	5,28	13,00	15,08	24.001 - 60.000
2003	4,45	5,16	18,00	20,88	60.001 - 110.400
2004	4,30	4,99	31,80	36,89	110.401 - 500.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziff. 4) für die übersteigende Nennleistung um					
			0,44 €/kW	0,51 €/kW	
<b>Gruppe C</b>					
2005	4,07	4,72	0,75 €/kW Nennleistung Mindestens 127,63 €	0,87 €/kW Nennleistung Mindestens 148,05 €	500.001 - 4.500.000
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.					
<b>Gruppe D</b>					
Bei Kunden, deren Wohnungen über eine Heizzentrale mit Wärme/Warmwasser zu den Tarifen der Gruppe B oder C versorgt werden, berechnen die Stadtwerke für den weiteren Gasverbrauch folgenden Tarif					
2400	4,30	4,99	3,50	4,06	

\*) beinhaltet die Mineralölsteuer sowie die derzeit gültige Umsatzsteuer von 16 % (kaufmännisch gerundet)

2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit den Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

### 3. Umsatzsteuer

Zu den vorstehenden Nettopreisen wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuge-rechnet (derzeit 16 v. H.). Die Bruttopreise enthalten die zur Zeit gültige Umsatz-steuer von 16 v. H. und dienen der Information privater Kunden, die nicht zum Vor-steuerabzug berechtigt sind.

### 4. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 70 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlags-pflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berech-nung des Grundpreiszuschlags zugrundegelegt.

## 2. Allgemeine Bedingungen

1. Der Gaszähler misst das bezogene Gasvolumen unter Betriebsbedingungen in Ku-bikmeter  $m^3$ . Dieses Volumen wird zunächst über die "Zustandszahl" Z auf Normbe-dingungen (Normkubikmeter) umgerechnet, wobei kundenspezifische Parameter wie Luftdruck (Höhenlage) und Leitungsdruck (Ausgang des Gasreglers) berück-sichtigt werden. Je nach Höhenlage und Leitungsdruck kann die Zustandszahl des-halb differieren. Für den überwiegenden Teil unserer Kunden ist  $Z = 0,9043$ .

Der sogenannte Heizwert H gibt an, wieviel Energie in einem Normkubikmeter Erd-gas enthalten ist (Einheit: kWh pro  $nm^3$ ). Er wird monatlich ermittelt und hängt von der Qualität des gelieferten Gases ab.

Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases beträgt gegenwärtig 11,12 kWh/ $m^3$  im Normzustand.

Das Produkt aus gemessenem Gasvolumen der Zustandszahl Z und dem Heizwert ergibt den Verbrauch in kWh. Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt in Kilo-wattstunden (kWh).

- b. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die ge-troffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ab-lauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Er-klärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jah-resverbrauch entsprechenden Tarif einstufen.
  - c. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und ab-gerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es über-lassen, andere Ablese- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schät-zung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife werden bei der Berech-nung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.

- d. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B jeweils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrechnung).
- e. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Verrechnungsabschnitt kein Gas abgenommen wird.
- f. Ein Kundenwechsel ist den Stadtwerken mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen, damit der Gaszähler abgelesen und der Verbrauch abgerechnet werden kann.
- g. Erweiterungen und Änderungen von Gasanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind den Stadtwerken innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- h. Im übrigen gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676) einschließlich der in § 6 Abs. 2 und 3 genannten Haftungshöchstgrenzen.
- i. Die vorstehenden allgemeinen Gastarife und Allgemeinen Bedingungen treten mit Wirkung ab 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Allgemeinen Gastarife und Bedingungen außer Kraft.

### **3. Sonstiges**

Das Erdgas wird vom Kunden zu einem ermäßigten Steuersatz bezogen (derzeit netto 0,55 Ct/kWh<sub>HS</sub>).

Für dieses Gas gilt folgender Hinweis gemäß Anlage 1 zu § 21 Abs. 1 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1996 (BGBl. 1996 Teil I Nr. 38, Seite 110 ff.).

Hinweis zur Erdgassteuer:

„Steuerbegünstigtes Mineralöl! Darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich

- a) (vorbehaltlich einer Erlaubnis nach § 19 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung) der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder
- b) der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder
- c) dem leitungsgebundenen Gastransport oder der Gasspeicherung oder
- d) der Strom- oder Wärmeerzeugung oder
- e) der vorübergehenden Stromversorgung im Falle des Ausfalls oder der Störung der sonst üblichen Stromversorgung (Notstromaggregat)

dienen.

Jede andere motorische Verwendung von Erdgas hat steuer- und strafrechtliche Folgen!“

Memmingen, 20. Dezember 2005

Stadtwerke Memmingen

Werkleitung

Domaschke

SVBI 2005 S. 166

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**über die Zustellung einer Baugenehmigung**  
**nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Anbau eines Speisesaals mit**  
**ca. 156 Sitzplätzen in der Lindenschule, Maserstraße 2**  
**auf Grundstück Flur-Nr. 3561/7, Gemarkung Memmingen**

Vom 20. Dezember 2005

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 12.12.05 die Baugenehmigung zum Anbau eines Speisesaals mit ca. 156 Sitzplätzen auf dem Grundstück Maserstraße 2, Flur-Nr. 3561/7, Gemarkung Memmingen erteilt.
  
2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:  
Bauantragsnr.: 0266/05  
Bauvorhaben: Anbau eines Speisesaals mit ca. 156 Sitzplätzen  
Baugrundstück: Maserstraße 2, Flur-Nr. 3561/7, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

**Bescheid:**

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 72 Bayer. Bauordnung (Bay-BO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen Sonderbau gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayBO.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 21.11.2005,
- 2) Baubeschreibung vom 21.11.2005,
- 3) Brandschutzkonzept vom 05.10.2005, M 1:100,
- 4) Lageplan vom 20.09.2005, M 1:500,
- 5) Grundriss vom 20.09.2005, M 1:100,
- 6) Ansichten (Nord-Ost, Nord-West, Süd-Ost), Schnitt A-A, Schnitt B-B vom 20.09.2005, M 1:100,
- 7) Außenanlagenplan vom 20.09.2005, M 1:200,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

### 4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

### 5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 12.12.05 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 Bay-BO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 20. Dezember 2005  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister